

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag des
Landkreises Hildesheim

bearbeitende Dienststelle

208 - Umweltamt

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in Raum

Herr Bälkner 412

Kontakt

Telefon: 0 51 21 309-4121

Fax: 0 51 21 309-4119

gerald.baelkner@landkreishildesheim.
de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
03.02.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(208)

Datum
24.02.2023

Anfrage Nr. 103/XIX gem. § 56 NKomVG vom 03.02.2023;

Betr. Nutzung erzeugbarer Energien wie zum Beispiel aus Wind, Sonne, Wasser und Biogas durch örtliche oder regionale Netz- und Speichertechnik

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 03.02.2023 haben Sie die nachfolgende Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie, um Beantwortung folgender Fragen:

Für wann sind welche Beratungen, Beschlüsse, Genehmigungen oder sonstige Maßnahmen des Landkreises Hildesheim bzw. der Kreistagsgremien vorgesehen und bis wann erforderlich, um die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien umzusetzen (relevant sind in diesem Zusammenhang auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und das regionale Raumordnungsprogramm)?

Wie und wann werden die Städte und Gemeinden an den Planungen (z. B. der Standortverteilung im Landkreis) daran beteiligt?

Aufgrund welcher Bestimmungen haben das Land, der Landkreis und die Städte und Gemeinden zukünftig eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis über die Standorte solcher Anlagen?

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

a) Für den Bereich Windenergie:

Bezüglich der Windenergie erfordert das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes, dass das Land Niedersachsen bis zum 31.12.2027 1,7% der Landesfläche bzw. bis zum 31.12.2032 2,2% der Landesfläche für die Windenergienutzung ausweist. Das Land Niedersachsen gibt die Planung dieser Flächen an die Regionalplanungsträger ab. Diese sind aufgefordert, bis zum 31.12.2026 ihre jeweilig zugewiesene Flächengröße auszuweisen. Für den Landkreis Hildesheim sind derzeit 1,27% als Anteil an der Kreisfläche vorgesehen. Dieser Wert ist noch nicht abschließend gesetzlich beschlossen. Das entsprechende Nds. Wind-Energie-Beschleunigungsgesetz befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren.

Dies bedeutet für den Landkreis Hildesheim als Regionalplanungsträger, dass im Jahr 2023 mit der Planung begonnen werden muss, um eine realistische Möglichkeit zur Planvollendung bis Ende 2026 zu haben.

Um die Planung offiziell zu beginnen, bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten. Anschließend wird ein erster Entwurf erarbeitet, welcher nach einem Beteiligungsverfahren (und einem etwaigen zweiten Beteiligungsverfahren) vom Kreistag beschlossen und dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Dies sollte spätestens im Sommer 2026 geschehen. Nach der Genehmigung bedarf es ggf. eines weiteren Beschlusses des Kreistags zum Beitritt der vom ArL verfügbaren Maßgaben. Eine genaue Zeitplanung ist derzeit in der Verwaltung in Aufstellung. Diese hängt von der angemerkten abschließenden Gesetzgebung auf Landesebene ab, da auch Änderungen zum Verfahren angekündigt sind.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens an der Planung beteiligt. Seitens der Verwaltung ist eine enge Einbindung der Kommunen beabsichtigt. In diesem Jahr soll eine Veranstaltung für die kreisangehörigen Kommunen stattfinden, sobald das mögliche und erforderliche Vorgehen rechtlich geklärt ist. Hier sollen die Planungsziele des Landkreises besprochen werden. Auch zur Vorstellung eines ersten Entwurfs ist eine entsprechende Veranstaltung geplant.

b) Für den Bereich Photovoltaik:

Bei der Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik) gilt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB neu die Außenbereichsprivilegierung an Autobahnen und 2-gleisigen übergeordneten Bahnstrecken. Darüber hinaus können die Gemeinden wie bisher im Rahmen von Bauleitplanungen auch zusätzlich Flächen an anderen Stellen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet Flächen für Photovoltaik ausweisen.

Landkreisseitig sind diesbezüglich keine weiteren Planungen, Maßnahmen, Beratungen oder Beschlüsse erforderlich. Involviert wäre der Landkreis lediglich bei etwaiger zusätzlicher Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange bzw. bei der Genehmigung entsprechender Flächennutzungsplan-Änderungen.

Darüber hinaus bleiben die generelle Baugenehmigungspflicht für Photovoltaik-Anlagen und die entsprechenden Zuständigkeiten des Landkreises. Die Kreisverwaltung wird wegen des besonderen öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung entsprechende Genehmigungsverfahren bevorzugt bearbeiten.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gibt es für kleine Photovoltaik-Anlagen (unter 50 kW) auf Dachflächen. Für solche Anlagen gibt es durch die unmittelbar geltende EU-Notfall-Verordnung vom Dezember 2022 eine Genehmigungsfiktion, d.h. solche Anlagen müssen derzeit nur schlicht angezeigt werden.

c) Für den Bereich der Wasserenergie:

Für den Bereich der Wasserenergie gibt es keine neuen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen.

Anlagen zur Nutzung von Wasserenergie unterliegen weiterhin dem Zulassungserfordernis nach wasserrechtlichen Vorschriften durch den Landkreis Hildesheim. Auch für die Nutzung der Wasserenergie gilt die Außenbereichsprivilegierung des § 35 BauGB.

Weder landkreisseitig noch seitens der Gemeinden sind weitere Maßnahmen, Planungen, Beratungen oder Beschlüsse erforderlich.

d) Für den Bereich der Biogasanlagen:

Auch für den Bereich der Biogasanlagen gibt es keine neuen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen.

Biogasanlagen fallen in Abhängigkeit von ihrer Wärmeleistung weiter unter das Genehmigungserfordernis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Regelzuständigkeit liegt hier bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern. Biogasanlagen unterliegen weiterhin grds. nicht der Außenbereichsprivilegierung, d.h. hierfür ist nach wie vor eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich. Lediglich für Biogasanlagen im unmittelbaren Zusammenhang mit land-, forstwirtschaft- oder gartenbaulichen Betrieben gilt wie bisher ggf. auch die Außenbereichsprivilegierung. Die Genehmigungszuständigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt in diesen Fällen beim Landkreis Hildesheim.

Weiterer besonderer gemeinde- oder landkreisseitiger Maßnahmen, Planungen, Beratungen oder Beschlüsse bedarf es nicht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Wißmann